Markt Essenbach

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 23

LANDKREIS LANDSHUT REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan ... 3
2. Ausschnitt rechtswirksamer Landschaftsplan ... 4
3. Ausschnitt FNP mit Änderung durch Deckblatt 23 ... 5
4. Ausschnitt LP mit Änderung durch Deckblatt 23 ... 6
5. Begründung ... 7
5.1. Ausgangssituation ... 7
5.2. Lage und Größe ... 7
5.3. Übergeordnete Planungen ... 7
5.4. Planungs- und Zielvorstellungen ... 12
5.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB ... 14
6. Verfahrensvermerke ... 18

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 23

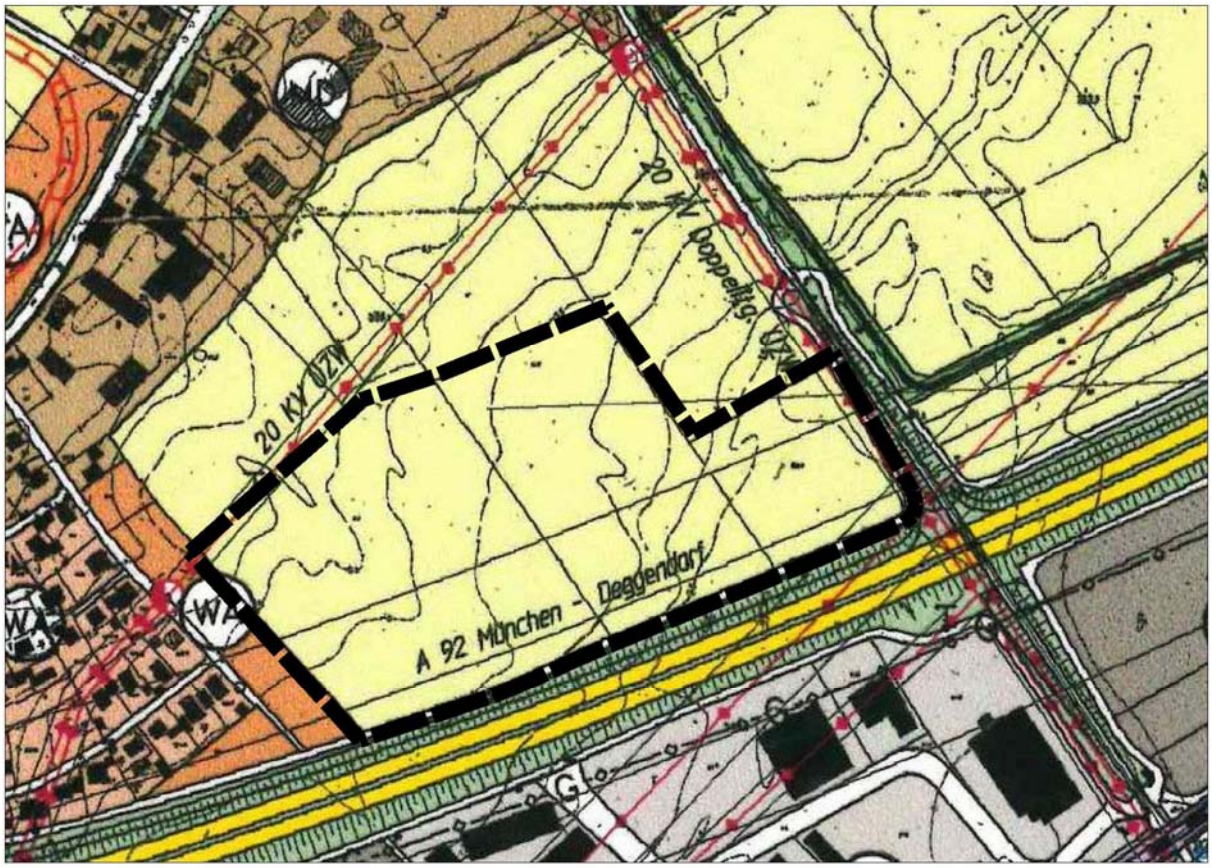

Zeichenerklärung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Hoch- bzw. Mittelspannungsfreileitung mit Schutzzone

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 23

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

2. Ausschnitt rechtswirksamer Landschaftsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 23

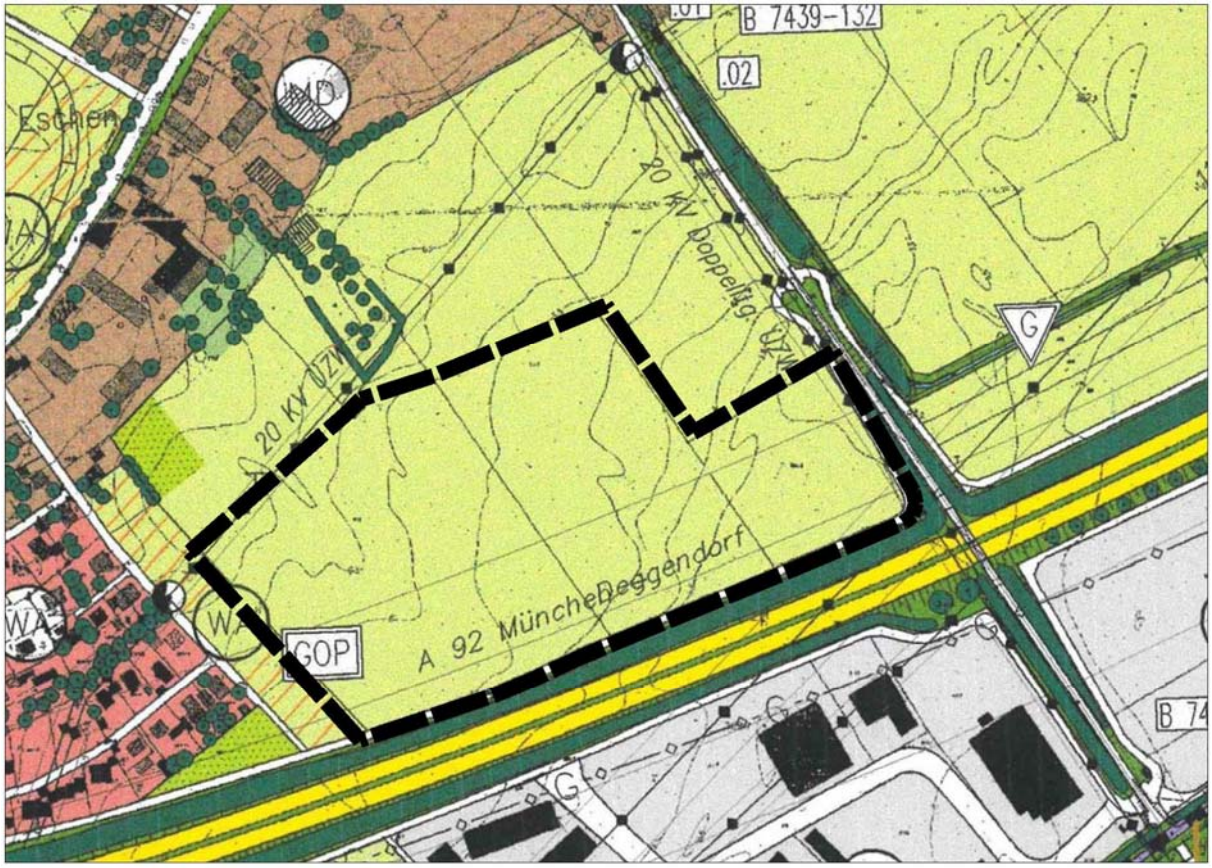

Zeichenerklärung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Hoch- bzw. Mittelspannungsfreileitung mit Schutzzone

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 23

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

3. Ausschnitt FNP mit Änderung durch Deckblatt 23

Maßstab 1:5000

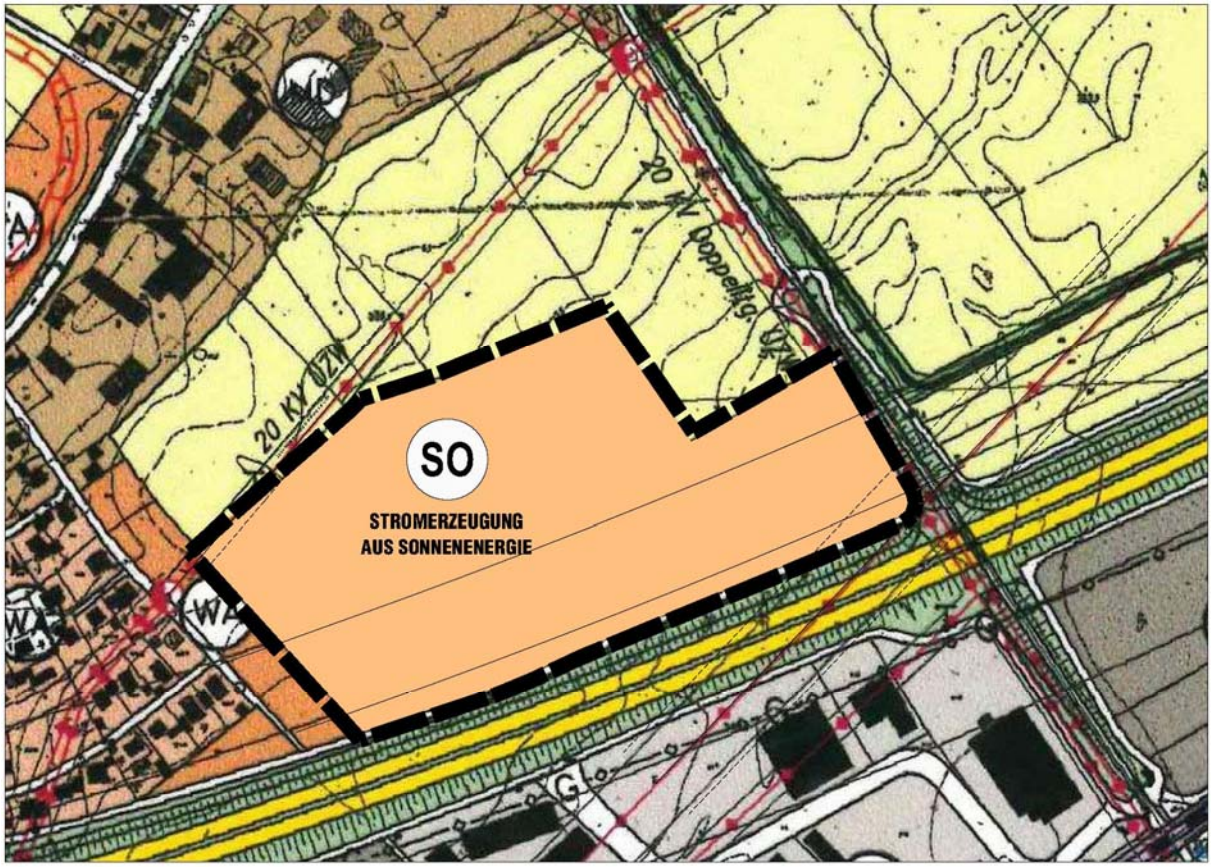

Zeichenerklärung

Baugebiete

SO — Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Hoch- bzw. Mittelspannungsfreileitung mit Schutzzone

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 23

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

4. Ausschnitt LP mit Änderung durch Deckblatt 23

Maßstab 1:5000

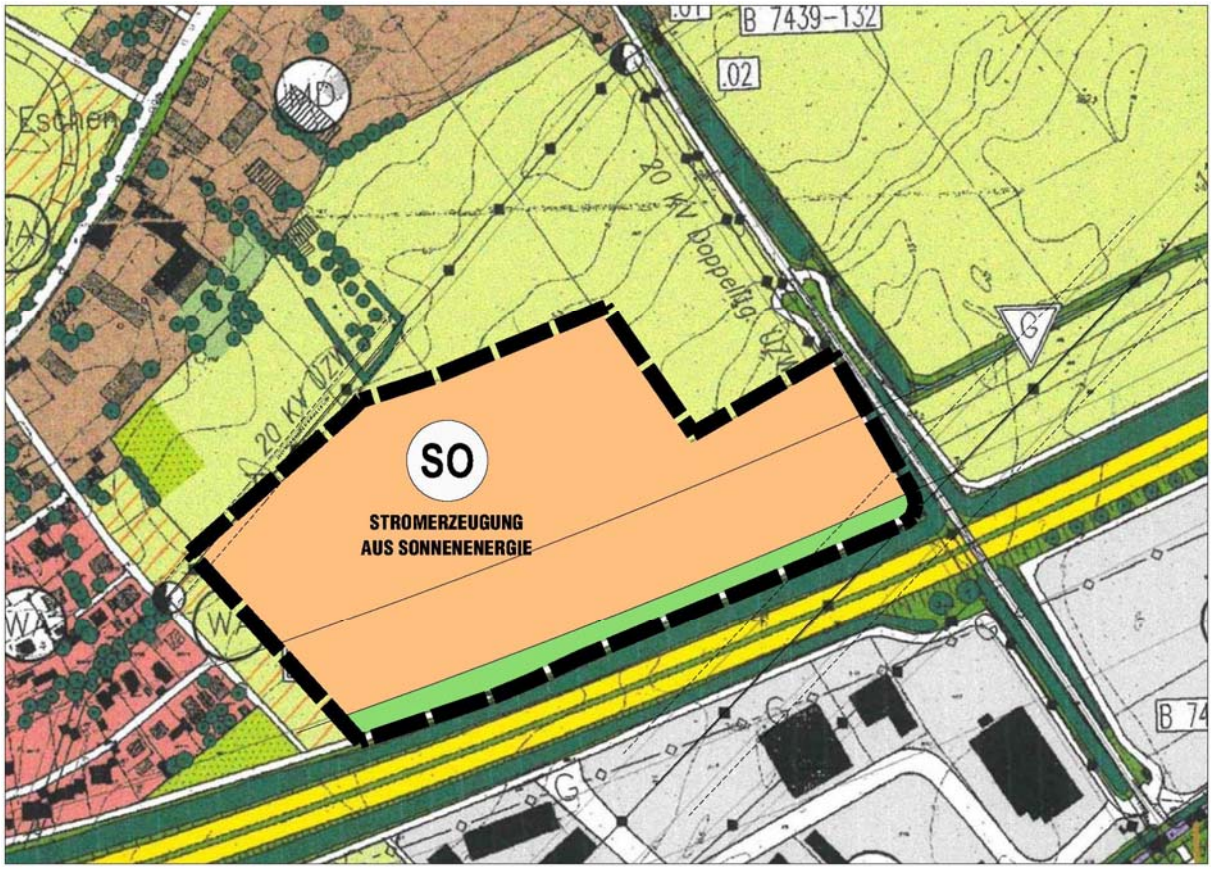

Zeichenerklärung

Baugebiete

SO — Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Grünflächen

Gliedernde Grünfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Hoch- bzw. Mittelspannungsfreileitung mit Schutzzone

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 23

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

5. Begründung

5.1. Ausgangssituation

Der Marktgemeinderat von Essenbach hat in seiner Sitzung vom 13.09.2022 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 23 beschlossen.
Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden, um die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist der Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik am Bahnweg Altheim“ aufgestellt.

5.2. Lage und Größe

Die Änderung bezieht sich auf die Flurstücke 9/3 (Tfl.), 13/2 (Tfl.) und 504/3 der Gemarkung Altheim und umfasst insgesamt ca. 69.698 m².

5.3. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern
Die Strukturkarte Anhang 2 weist den Markt Essenbach der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu.

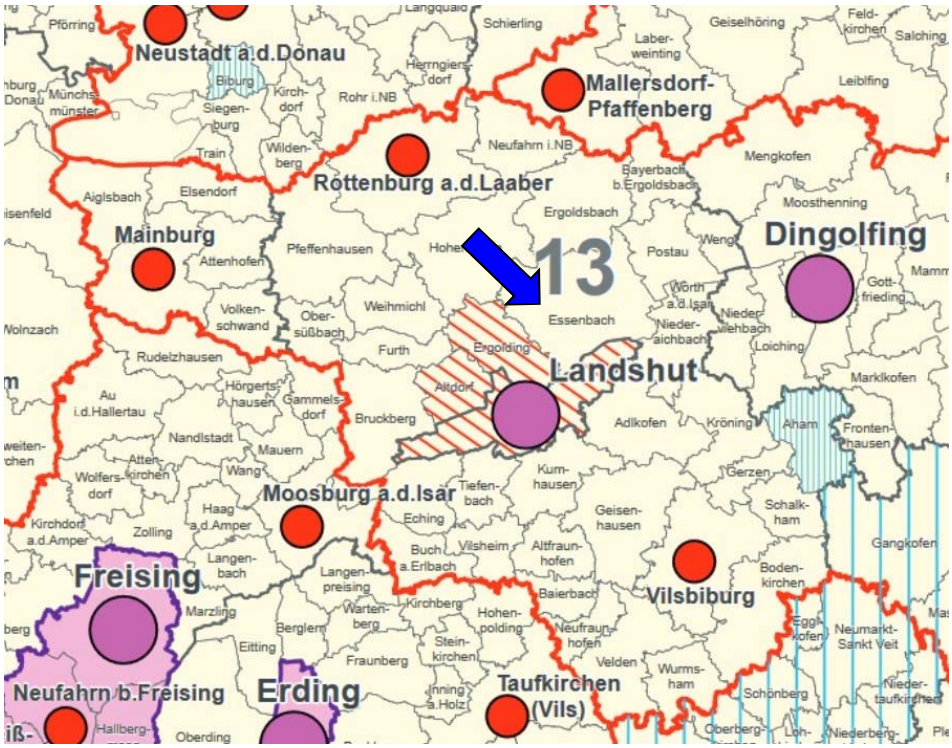

LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Markt Essenbach siehe blauer Pfeil

Im Kapitel 2 Raumstruktur, 2.2 Gebietskategorien des LEP werden unter 2.2.5 folgende Grundsätze für die Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums formuliert:
(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbar-keit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
[…]

Unter **6.2 Erneuerbare Energien**, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:
(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Mögliche Standorte werden unter 6.2.3 Photovoltaik beschrieben:
(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um Flächen entlang einer Autobahn bzw. Bahnlinie im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist:

§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments
(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
…
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
…
c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

Der gesamte Änderungsbereich liegt innerhalb des förderfähigen Bereichs von 500 m entlang der Bundesautobahn A 92.

Da das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich liegt, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt:
„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“
In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*
Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

Regionalplan

Regionalplanerisch ist Essenbach der Region 13 Landshut zuzuordnen. Zusätzlich zur Einstufung im ‚Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum' ist hier noch die Lage an einer Entwicklungsachse dargestellt.

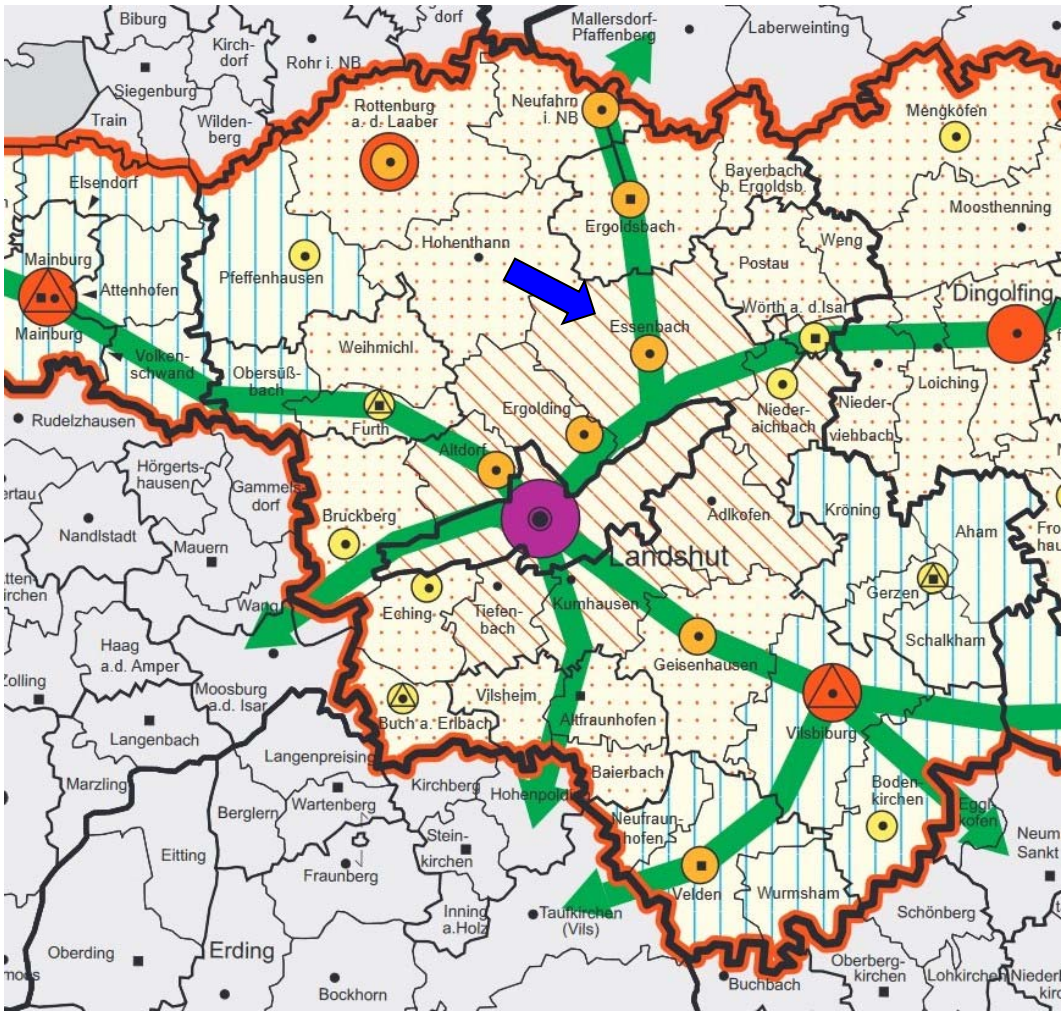

Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt Karte 1 Raumstruktur, Markt Essenbach siehe blauer Pfeil

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und auch regionale Grünzüge sind durch die Planänderung nicht betroffen, ebenfalls keine Wasserschutzgebiete und Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung.

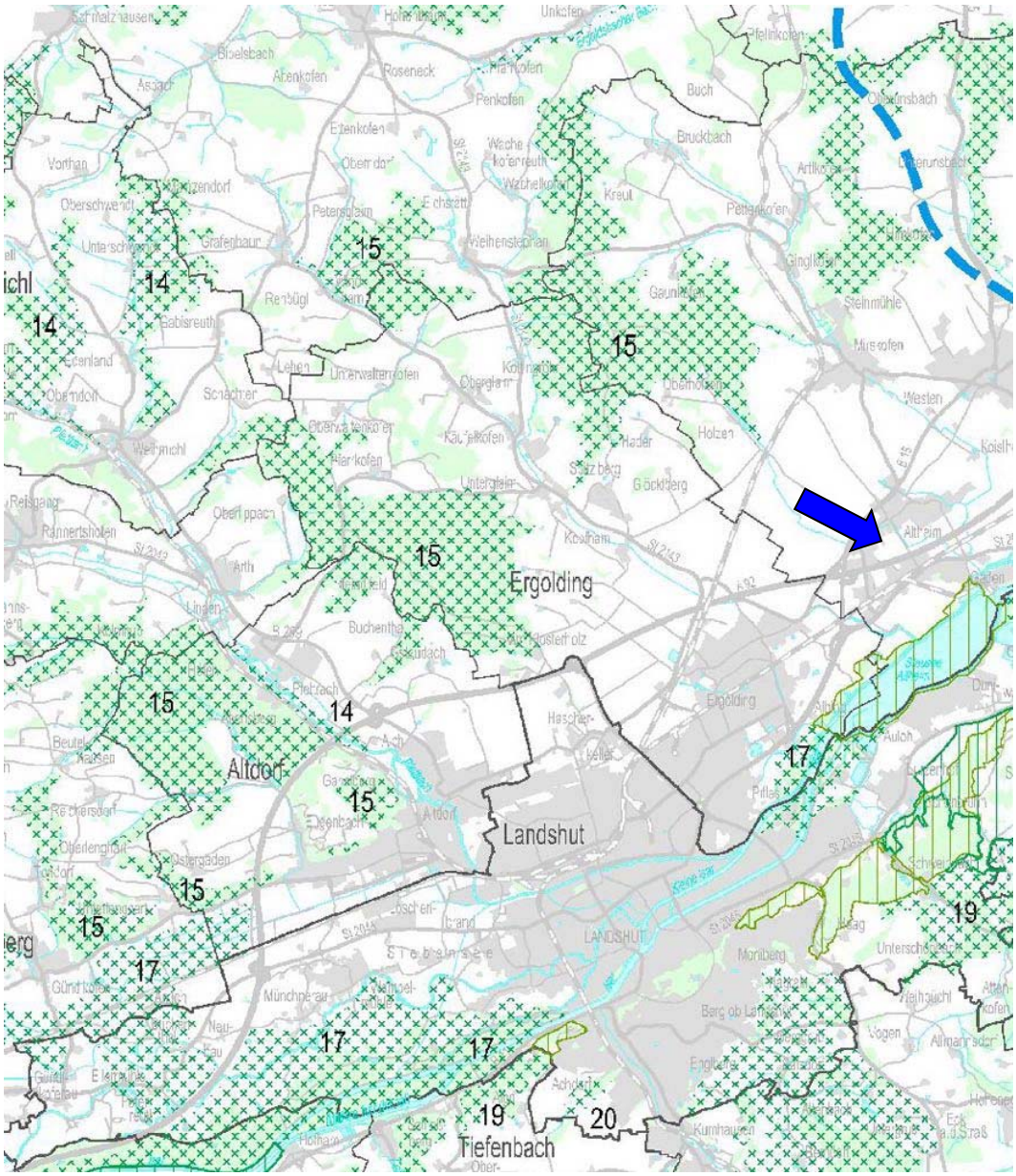

Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt Tekturkarte ‚Landschaftliche Vorbehaltsgebiete' zu Karte 3 ‚Landschaft und Erholung', Planungsgebiet siehe blauer Pfeil

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

Gesetz zum Schutz der Bodendenkmäler
Im Änderungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

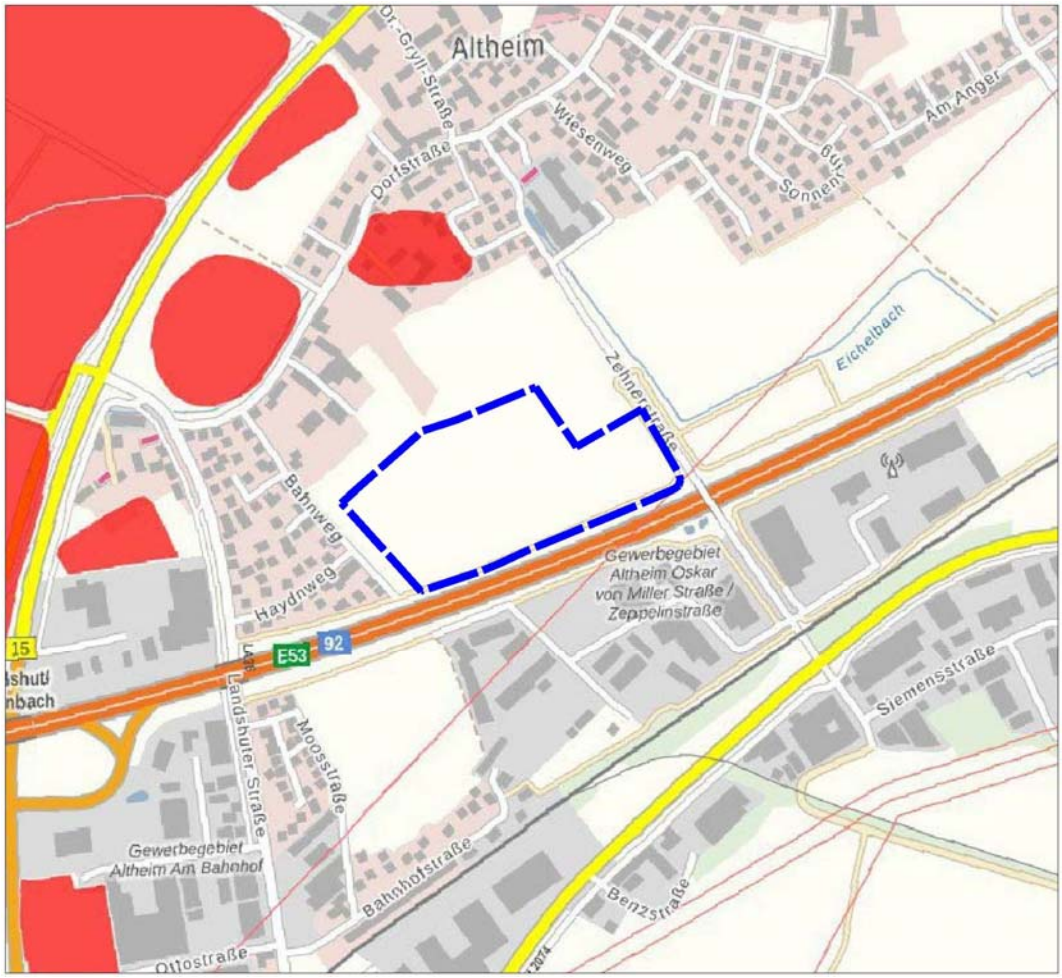

Ausschnitt aus dem Kartendienst des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Stand 05.06.2023, Bodendenkmäler rot schraffiert, Änderungsbereich blau gestrichelt

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

5.4. Planungs- und Zielvorstellungen

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung
„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen ……“
und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung …… zu erhöhen.“ (§1 EEG)
hat die Marktgemeinde Essenbach beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich nördlich der Bundesautobahn A 92 zu schaffen.

5.4.1. Flächeneignung

Bei den Planungsflächen handelt es sich um Flächen entlang einer Autobahn bzw. Bahnlinie im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist:

§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments
(2) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
…
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
…
c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

Die grundsätzliche Eignung der Flächen begründet sich durch die Lage an der Autobahn A 92 innerhalb des genannten Streifens von 500 m und somit einem Standort im Sinne des EEG.

Wie bereits unter 3.3. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der ansonsten günstigen Standortvoraussetzungen hat sich der Markt Essenbach entschlossen, diesen Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Wirtschaftswege bzw. Gemeindestraßen.

5.4.2. Nutzungsart

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.
Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.
Das Sondergebiet befindet sich in einem Abstand von weniger als 500 m zur Autobahn A 92. Dies ist die Grenze der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist) geförderten Freiland-Photovoltaikanlagen. Aus dieser Förderung wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung in dem Bereich bis 500 m Abstand zur Autobahn bzw. zur Bahnlinie bevorzugt.

5.4.3. Grünordnung

Der Bereich der Anbauverbotszone zur Bundesautobahn A92 wird im Landschaftsplan als gliedernde Grünfläche festgesetzt.
Weitere Grünordnerische Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik am Bahnweg Altheim“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

5.4.4. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei den Planungsbereichen um Flächen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt. Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange erfolgt durch die geplante Änderung nicht.
Somit ist die Fläche abschließend für die vorgesehene Nutzung als geeignet zu bezeichnen.

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

5.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, soweit die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs.4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.
Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

5.5.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum sonstigen Sondergebiet in einem Bereich nördlich der Bundesautobahn A 92.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.
Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Marktgemeinde Essenbach der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu.
Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: *„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“*

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet der Markt Essenbach somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

5.5.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan und vom derzeitigen Bestand auszugehen.
Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.
Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche), Boden mit mittlerer Bonität

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie wird eine Bebauung durch terrestrische Photovoltaikanlagen geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)
Hinsichtlich der Bodennutzung entstehen extensiv genutzte Grünflächen, keine Versiegelung der Flächen, die Absorbtionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Der Boden wird für den Nutzungszeitraum der Photovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung: Im Änderungsbereich verlaufen keine Oberflächengewässer. Nach dem Kartendienst des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist der Änderungsbereich nicht von Überschwemmungen betroffen, auch von anderer Seite liegen diesbezüglich keine Hinweise vor.

Auswirkungen: Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung erfolgt.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Beschreibung: Lage ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen hat aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Beschreibung: Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach §23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, nach § 30 und § 39 BNatSchG i. V. m. § 21 BNatSchG geschützte Biotope und Lebensstätten, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der „Natura-2000-Gebiete“ (§ 31 und § 32 BNatSchG).

Auswirkungen: Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht im Bereich der Module eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein.

Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

MENSCH (ERHOLUNG/LÄRM)

Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, Lärmbelastung durch angrenzende Autobahn.

Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung.
Im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen wurde durch das Büro IFB Eigenschenk, Deggendorf, ein Gutachten erstellt. Die darin ermittelte Süd-Ost-Ausrichtung sowie ein maximaler Aufstellwinkel von wurden als Festsetzungen in den Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen.
Auf Grundlage dieser Bedingungen ist davon auszugehen, dass von der geplanten PV-Anlage keine unzulässigen Blendwirkungen ausgehen. Das Gutachten liegt der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anhang bei.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung: Derzeit Ackerflächen ohne Gehölzbestand und damit Flächen ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Einsehbarkeit der Flächen ist aufgrund der ebenen Lage sowie der angrenzenden Autobahn mit Damm bzw. Schallschutzwand sowie einer östlich verlaufenden Straßenböschung sehr eingeschränkt. Vorbelastung zudem durch die unmittelbar daneben verlaufende Hochspannungsfreileitung sowie eine Mittelspannungsfreileitung.

Auswirkungen: Die Errichtung der Photovoltaikanlage bringt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich. Eine Fernwirkung bzw. exponierte Lage ist nicht gegeben.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung: Im Planungsgebiet befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler und auch sonst keine bekannten Kultur- und Sachgüter. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Planungsgebiet bisher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Auswirkungen: Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind derzeit noch nicht zu beurteilen.

Ergebnis: Nach derzeitigem Wissensstand keine abschließende Aussage möglich.

5.5.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleiben Ackerflächen bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Weiterentwicklung der Energiewende gehemmt.

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

5.5.4. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sind Vermeidungsmaßnahmen nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 18 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.
Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (früher Landesentwicklung und Umweltfragen) der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt.
Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen werden Eingriffe verursacht.
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt.

5.5.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine sehr gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde.

5.5.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.
Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

5.5.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter praktisch kaum gegeben sind und keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung.
Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

5.5.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nördlich der Autobahn A 92 soll eine Fläche als sonstiges Sondergebiete für die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Durch die Planänderung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

6. Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Essenbach hat in der Sitzung vom 13.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 23 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Deckblatts in der Fassung vom …… hat in der Zeit vom …… bis …… stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Deckblatts in der Fassung vom …… hat in der Zeit vom …… bis …… stattgefunden.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Deckblatts in der Fassung vom …… wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …… bis …… beteiligt.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Deckblatts in der Fassung vom …… wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …… bis …… öffentlich ausgelegt.

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Marktgemeinde Essenbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom …… das Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom …… festgestellt.

Essenbach, den ..... ……

1. Bürgermeister Neubauer

7. GENEHMIGUNG

Die Regierung /Das Landratsamt hat das Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Deckblatt mit Bescheid vom …… AZ …….. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel Genehmigungsbehörde

PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

8. AUSGEFERTIGT

Essenbach, den ..... ……
1. Bürgermeister Neubauer

9. INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung durch Deckblatt 23 wurde am …….. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Essenbach, den ..... ……
1. Bürgermeister Neubauer

Landshut, den 30.01.2024
Vorentwurf: 14.06.2023
Entwurf: 30.01.2024

Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

PLANTEAM
Mühlenstraße 6
84028 Landshut